

Merkblatt zur Erlangung des privatrechtlichen Schwerpunkts Geriatrie

Deutsche Version (20.06.2022)

Im nachfolgenden Merkblatt werden wichtige Punkte zur Erlangung des privatrechtlichen Schwerpunkts Geriatrie wiedergegeben. In der Schweiz ist die Spezialisierung für Geriatrie im Rahmen eines privatrechtlichen Schwerpunkts zum Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin (AIM) geregelt. Für den Schwerpunkt Geriatrie müssen Kandidierende unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eidg. Facharzt/Fachärztin AIM gemäss den Vorgaben des Weiterbildungsprogramms AIM (Dauer 5 Jahre). Die Weiterbildung setzt sich aus drei Jahren Basisweiterbildung und 2 Jahren Aufbauweiterbildung zusammen und
- Privatrechtlicher Schwerpunkt Geriatrie gemäss den Vorgaben von Anhang 2 privatrechtlicher Schwerpunkt Geriatrie des Weiterbildungsprogramms AIM (Dauer 3 Jahre).

Durch optimale Planung können der eidg. Facharztstitel AIM und der privatrechtliche Schwerpunkt Geriatrie bereits nach 6 Jahren Weiterbildung erlangt werden. Dabei sind unter anderem folgende Punkte zu beachten:

- Es ist möglich, bis zu zwei Jahren der Weiterbildung für den Facharzt AIM und gleichzeitig für den privatrechtlichen Schwerpunkt Geriatrie anrechnen zu lassen:
 - Ein Jahr Geriatrie (Aufbauweiterbildung). [1,2]
 - Ein Jahr Psychiatrie davon mind. ½ Jahr Alterspsychiatrie (Aufbauweiterbildung). [3]
- Die Zulassung zur privatrechtlichen Schwerpunktprüfung Geriatrie ist bereits vor Abschluss der Weiterbildungszeit möglich, vorausgesetzt der Kandidat erfüllt die Kriterien gemäss Ziff. 4.5.2 von Anhang 2. privatrechtlicher Schwerpunkt Geriatrie des Weiterbildungsprogramms AIM. Sind alle Bedingungen von Anhang 2. privatrechtlicher Schwerpunkt Geriatrie des Weiterbildungsprogramms AIM dort genannten erfüllt, kann der privatrechtliche Schwerpunkt Geriatrie direkt nach Erwerb des eidgenössischen Facharztstitels AIM beantragt werden. [4]

Hinweis für Antragssteller/ Antragsstellerinnen aus Ausland

- Die Weiterbildungszeit an anerkannten Weiterbildungsstätten im Ausland in den Fächern Geriatrie/(Alters-)Psychiatrie kann angerechnet werden. Die SIWF/FMH bietet eine entsprechende Prüfung an; es gilt die entsprechende Gebührenordnung.
- Bei Nachweis eines im Anhang V der EU-Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Weiterbildungstitels in Geriatrie mit Richtlinienkonformitätsbescheinigung der zuständigen Behörde wird der Schwerpunkttitel Geriatrie vergeben, vorausgesetzt es liegt ein in der Schweiz anerkannter Facharztstitel AIM vor.

⁽¹⁾ Bitte beachten: Es ist nicht möglich, die Zeit in der dreijährigen Basisweiterbildung AIM für den Schwerpunkt anrechnen zu lassen. Eine Anrechnung ist auch dann nicht möglich, wenn eines der drei Jahre Basisweiterbildung in einer Klinik für Geriatrie absolviert wurde. Basisweiterbildung gilt als AIM und nicht als Geriatrie.

⁽²⁾ Bei geriatrischen Weiterbildungsstätten mit C-Anerkennung für AIM und gleichzeitiger Anerkennung für Geriatrie, kann man sich maximal ein Jahr für den Facharzt AIM anrechnen lassen. Da es in diesen Weiterbildungsstätten nicht möglich ist, sich zwei Jahre anrechnen zu lassen, muss man entscheiden, ob das Jahr für die Basisweiterbildung AIM (damit keine Anrechnung für Schwerpunkt), oder als Geriatrie für die Aufbauweiterbildung AIM (damit Doppelanrechnung möglich) angerechnet werden soll. Ist einem Assistenzarzt/ einer Assistenzärztin zum Zeitpunkt der Weiterbildung in einer Weiterbildungsstätte mit Anerkennung AIM C und Geriatrie A oder B nicht klar, ob die Periode später als AIM (für die Basisweiterbildung AIM) oder als Geriatrie (für Aufbauweiterbildung AIM und Schwerpunkt Geriatrie) angerechnet werden soll, kann er/ sie sich für die Periode zwei SIWF – Zeugnisse ausstellen lassen, von denen später das Gewünschte verwendet werden kann (Hinweis: es darf später nur eines der zwei Zeugnisse verwendet werden).

⁽³⁾ Die Reihenfolge der Weiterbildungsperioden ist grundsätzlich frei, es empfiehlt sich aber, zuerst die Basisweiterbildung zu absolvieren.

⁽⁴⁾ Dieses Merkblatt dient einer kurzen Information. Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Reglemente des SIWF massgebend sind (siehe www.siwf.ch > Fachgebiete).